



Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim

vom ...

Der Stadtrat der Stadt Puchheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

A. Städtische Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

§ 2 Aufgabenbereich

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Faktionsgemeinschaften

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

§ 8 Vorbereitende und beschließende Ausschüsse

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Einzelne Aufgaben

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat, Beanstandungspflicht

§ 11 Leitung der Verwaltung, Allgemeines

§ 12 Einzelne Aufgaben

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen

§ 14 Bürgerversammlungen

§ 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 19 Öffentliche Sitzungen

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

§ 21 Einberufung

§ 22 Tagesordnung

§ 23 Form und Frist für die Einladung

§ 24 Teilnahme an den Sitzungen

§ 25 Anträge

§ 26 Eröffnung der Sitzung

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 29 Abstimmung

§ 30 Wahlen

§ 31 Anfragen

§ 32 Aktuelle Viertelstunde

§ 33 Beendigung der Sitzung

§ 34 Form, Inhalt und Genehmigung

§ 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Abweichungen

§ 39 Inkrafttreten

A. Städtische Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten Ausschüssen zur Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen oder zur selbstständigen Erledigung. Er kann die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu An-

- derungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) sowie die Verleihung und den Widerruf von anderen Auszeichnungen nach der Ehrensetzung,
 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
 5. die Verteilung der Geschäfte (Referate) unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, 10 GO),
 8. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, sofern nicht für den Gegenstand der Empfehlung die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,
 9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO),
 10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen in vereinfachten Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch – BauGB - (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),
 11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
 12. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12 BayBesO,
 13. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Kündigung und Abschluss von Aufhebungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 / S 18 TVöD,
 14. Aufstellung von Richtlinien für die Vereinbarung von Altersteilzeit und Entscheidung über Altersteilzeit für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 12 / S 18 TVöD
 15. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 65 und 68 GO),
 16. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 70 GO),
 17. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Entlassung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 102 GO),
 18. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben über 100.000 € und über sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt im Wert über 100.000 € entstehen können (Art. 66 GO),
 19. den Erlass sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen ab einer Wertgrenze von über 80.000 €, die Verrentung von Beiträgen, die Stundung und die befristete Niederschlagung sowie die Aussetzung der Vollziehung ab einer Wertgrenze von 150.000 €,
 20. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen und Beteiligungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO),
 21. Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Stiftungen,
 22. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

23. die Beschlussfassung über kommunale Partnerschaften,
24. Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Schulen und öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
25. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Tätigkeiten übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
26. Beschlussfassung und Änderung von Bauleitplänen mit Ausnahme vereinfachter Änderungen im Sinne des § 13 BauGB sowie Beschlussfassung über Entwicklungspläne, Landschaftspläne und Verkehrskonzepte,
27. Entscheidung in Angelegenheiten des bebauten oder unbebauten Grundvermögens, über grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte, soweit die finanziellen Auswirkungen für die Stadt 300.000 € übersteigen,
28. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie von sonstigen Liefer- und Dienstleistungen mit Gesamtkosten über 500.000 €,
29. die Vergabe von Bauaufträgen über mehr als 500.000 € oder von sonstigen Liefer- und Dienstleistungen über mehr als 300.000 € Auftragswert,
30. die Genehmigung von Nachträgen bei städtischen Bauvorhaben, soweit nicht der Ausschuss für städtische Bauten oder der Erste Bürgermeister zuständig sind,
31. Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserkklärungen jeder Art, wenn die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt 150.000 € übersteigen,
32. Konzepte für die Bürgerbeteiligung,
33. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Die Referenten und Referentinnen üben diese Tätigkeit für den gesamten Stadtrat und nicht für eine einzelne Fraktion, Partei oder Gruppe aus.

(4) Die Referenten und Referentinnen stehen dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den städtischen Gremien sowie den unterschiedlichen Gruppen in der Bevölkerung, der Vereine und Verbände und der örtlichen Unternehmen fördern. Die Referentinnen und Referenten machen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut und wirken auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltungs- und Wirtschaftsführung hin. Sie sind berechtigt, in ihrem Wirkungskreis Einrichtungen zu besichtigen und Akten einzusehen, können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen, Verpflichtungen für die Stadt eingehen oder die Stadt sonst rechtlich erheblich nach außen vertreten. Sie sind nicht zeichnungsberechtigt. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Die Referenten und Referentinnen werden von der Verwaltung in allen bedeutsamen Anlässen ihres Wirkungsbereiches informiert und gehört. Auskünfte von der Verwaltung sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle des Stadtrates oder die Referatsleiter und Referatsleiterinnen der Verwaltung einzuholen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes haben Referenten und Referentinnen das Recht auf Information und Einsichtnahme in die ihr Ressort betreffenden Unterlagen.

(6) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie nicht eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente und Dateien sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten und Dateien beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente und Dateien für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zustimmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Unterlagen im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit einsehbar sind. Die Veröffentlichung von Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig. Verstöße werden durch den Stadtrat verfolgt und können straf- und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

(3) Die Verwaltung stellt allen Stadtratsmitgliedern, die dieser Art der Kommunikation zugestimmt haben, ein elektronisches Postfach bereit, an das Einladungen im Sinne des § 23 übersandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien zur Unterstützung der aktiven Teilnahme an der Sitzung ist erwünscht. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmit-

glieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Faktionsgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Entsprechendes gilt für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Fraktionen und Gruppen können unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit in Fraktionsgemeinschaften zusammenarbeiten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

(1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vertreten innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Ersten Bürgermeister, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind. Der Erste Bürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder bereiten die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse für ihren Aufgabenbereich vor und vollziehen die Beschlüsse. Dabei sind sie dem Ersten Bürgermeister und dem Stadtrat verantwortlich.

(2) Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Insoweit haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht (Art. 40 Satz 2 GO). In anderen Angelegenheiten kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort erteilen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters

ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Hauptsatzung sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Sind mehrere Sitze durch Los zu vergeben, so scheidet eine Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft aus dem Losverfahren aus, sobald sie durch Los einen Sitz erlangt hat. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Sind mehrere Sitze durch Los zu vergeben, so scheidet eine Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft aus dem Losverfahren aus, sobald sie durch Los einen Sitz erlangt hat.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in

einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter oder Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender oder beschließender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 und anderen geeigneten Fällen (z. B. Eilbedürftigkeit, Beschleunigung der Entscheidung, absehbar geringer Beratungsaufwand, Geschäftslage im Stadtrat und in den Ausschüssen im Übrigen, Ferienzeiten, organisatorischer und finanzieller Aufwand, Notfalllagen) kann der Erste Bürgermeister die Angelegenheit ohne Vorberatung sogleich dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

(5) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der

stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Einzelne Aufgaben

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Aufgaben, die nach der GO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne erheblichen Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist vorberatend tätig für

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen und Beteiligungen,
3. Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Stiftungen,
4. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
5. alle übrigen bedeutsamen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
6. Energielieferungsverträge für städtische Liegenschaften,
7. die Festlegung der Auswahlkriterien zum Verkauf städtischer Grundstücke und die Auswahl unter den Kaufinteressenten,
8. grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
9. Grundsatzfragen des Stadtmarketings,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist beschließend tätig für

1. den Erlass sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 80.000 €, die Verrentung von Beiträgen, die Stundung und die befristete Niederschlagung sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
2. die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, soweit dies dem Haushaltsplan oder der Haushaltssatzung oder einem vorausgehenden Beschluss des Stadtrates entspricht,
3. Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundvermögens, grundstücksgleiche und dingliche Rechte, insbesondere Erwerb und Veräußerung, entgeltliche Nutzungsüberlassung, Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, bis zu einem Gegenstandswert von 300.000 €,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bewirtschaftung aller städtischer Liegenschaften, soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen, ab einem Auftragswert von 150.000 bis 300.000 €,
5. die Aufstellung von Grundsätzen für Geldanlagen, Darlehensaufnahmen und den An- und Verkauf von Wertpapieren,
6. die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Schenkungen,
7. die Feststellung der Abrechnungsgebiete im Erschließungsbeitragswesen sowie die Genehmigung von Erschließungs- und Finanzierungsverträgen,
8. die Steuerung städtischer Stiftungen und städtischer Unternehmen oder Beteiligungen im Hinblick auf grundlegende Entscheidungen unter besonderer Beachtung der Wahrung von deren Eigenständigkeit,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist vorberatend tätig in der Stadtentwicklung (allgemeine Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschafts-

plan, Grünordnungspläne, Rahmenpläne, Mobilitätskonzepte) sowie in Fragen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Energiemanagements und der Nachhaltigkeit.

(5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist beschließend tätig für

1. die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne und die Billigung der Plankonzepte für Bauleitpläne einschließlich der Beauftragung des Ersten Bürgermeisters für die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, sowie für die Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes in unbegrenzter Höhe,
2. die Durchführung vereinfachter Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 BauGB einschließlich des Satzungsbeschlusses,
3. die Festlegung von städtebaulichen Zielen im Sinne des § 36 a BauGB als Grundlage für die Entscheidung über Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB („Bauturbo“),
4. die Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a BauGB über Vorhaben, für die die Festlegung abweichender städtebaulicher Ziele erforderlich ist,
5. für städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
6. die allgemeine Genehmigung für bestimmte Fälle in festgelegten Sanierungsgebieten gem. § 144 Abs. 3 BauGB,
7. die Einleitung von Umlegungs- und vereinfachten Umlegungsverfahren sowie für die Übertragung der Befugnis zu deren Durchführung,
8. die Ausübung der gesetzlichen und besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechte mit Verpflichtungen für die Stadt bis zur Höhe von 300.000 € (ohne Nebenkosten) im Einzelfall,
9. den Erlass von verkehrsbehördlichen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Der Bauausschuss ist beschließend tätig für

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
2. die grundsätzliche Verweigerung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB, wenn das Vorhaben den aktuellen städtebaulichen Zielen nicht entspricht,
3. die Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB, wenn das Vorhaben aktuellen städtebaulichen Zielen (Rahmenplanung, städtebauliche Konzepte für Bauturbofälle) entspricht oder es nur geringfügige Auswirkungen hat, sowie für die Festlegung von städtebaulichen Anforderungen,
4. die Genehmigung/Zustimmung zu Vorhaben in Sanierungsgebieten gem. § 144 Abs. 1 BauGB soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
5. die Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren
6. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, soweit für das Vorhaben nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
7. Widmungen, Umstufungen und Einziehungen,
8. die Entscheidung über Anträge zur Stellplatzablöse,
9. die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.

(7) Der Kultur- und Sportausschuss ist vorberatend zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Volksbildung sowie des Sports, vor allem für

1. Leitlinien für die inhaltliche Ausrichtung des städtischen Kulturprogramms,
2. das PUC,
3. die Bibliothek,
4. die Musikschule,
5. die auf dem Gebiet der Kultur tätigen Vereine,
6. das Archivwesen,

7. die Volkshochschule sowie die kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
8. die Förderung der Vereine und Verbände, soweit die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
9. die städtischen Sportanlagen und die Sportvereine,
10. Städtepartnerschaften,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(8) Der Kultur- und Sportausschuss ist beschließend zuständig für

1. das städtische Kulturangebot einschließlich des Volksfestes und anderer städtischer Feste sowie für das Medien- und Veranstaltungsangebot der Bibliothek,
2. die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und die Gewährung von Zuschüssen nach den Kulturförderungsrichtlinien,
3. die individuelle Förderung der Vereine und Verbände, soweit die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
4. die Gewährung von Zuschüssen an die Musikschule, die Volkshochschule und an Erwachsenenbildungseinrichtungen,
5. die Gewährung der Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien,
6. die Ehrung von Sportlern und Sportlerinnen,
7. den Erwerb von Kunstgegenständen mit Ausnahme von Kunst am Bau,
8. Maßnahmen zur Pflege von Städtepartnerschaften,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(9) Der Sozialausschuss ist vorberatend tätig für alle sozialen Belange, insbesondere

1. für die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Senioren und Seniorinnen, Familien, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Menschen mit gesundheitlichen oder pflegerischen Unterstützungsbedarf,

fen, armutsbetroffenen und sozial benachteiligten Menschen sowie wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen,

2. für Kindertagesbetreuung, schulbezogene Betreuungsangebote einschließlich Ganztags- und Ferienbetreuung, Schule, Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Spielplätze und Aufenthaltsflächen, gesellschaftliche Vielfalt (Integration, Inklusion), Barrierefreiheit, offene Seniorenarbeit, Gesundheitsförderung, Pflege, gesellschaftliche und politische Teilhabe sowie Wohlfahrtspflege,
3. für die Kinder- und Jugendbeteiligung sowie sonstige Formen der Beteiligung im sozialen Bereich,
4. für bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, Nachbarschaftshilfen und sonstige Formen des freiwilligen sozialen Engagements,
5. für Angelegenheiten der auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätigen Vereine, Verbände und sonstigen Träger,
6. für die Auswahl von Trägern für soziale Dienste und Einrichtungen, soweit nicht der Stadtrat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
7. für die Gebührenstruktur in Kindertageseinrichtungen und für die Grundsätze sozialer Ermäßigungen,
8. für Sozialplanung, Sozialberichterstattung, Bedarfsplanung sowie Maßnahmen der Prävention, insbesondere zur Vermeidung sozialer Benachteiligung und Wohnungslosigkeit.

(10) Der Sozialausschuss ist beschließend tätig für

1. die Benennung von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Sozialwesens, insbesondere von Kindertageseinrichtungen,
2. die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen für die Steuerung von selbst oder in fremder Trägerschaft betriebenen sozialen Einrichtungen,
3. die Förderung von sozialen Vereinen und Verbänden, Übernahme neuer sozialer Aufgaben, Förderung von sozialen Projek-

ten und Trägern der sozialen Arbeit sowie Entscheidung über soziale (nicht bauliche) Maßnahmen im Rahmen städtebaulicher Förderprogramme sowie den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur Erfüllung der in Abs. 9 genannten Aufgaben bis zu einer Wertgrenze von 300.000 €,

4. Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds und aus Spendenmitteln,
5. Grundsätze der Unterbringung von Wohnungslosen und den Betrieb entsprechender Einrichtungen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(11) Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit ist vorberatend tätig für grundsätzliche Angelegenheiten der allgemeinen Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der Feuerbeschau, des Rettungswesens, des Bevölkerungsschutzes einschließlich des Katastrophenschutzes, der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheit inkl. der Verkehrsüberwachung. Insbesondere ist er zuständig für

1. Unterbringung, Ausstattung und Ausbildungs- und Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Bestätigung der Kommandanten und Kommandantinnen,
3. Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
4. Aufstellung und Fortschreibung des Feuerwehrrbedarfsplans,
5. Durchführung der städtischen Feuerbeschau,
6. Fragen der Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsprävention,
7. Verkehrssicherheit, Verkehrsunfallgeschehen, Jugendverkehrserziehung, Schulwegsicherheit und Schulweghelfer,
8. Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
9. Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,

10. Notfallvorsorge, insbesondere Sicherung kritischer Infrastruktur, Trinkwassernotversorgung und Ernährungssicherstellung,

11. Bevölkerungsschutz,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(12) Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit ist beschließend tätig für kostenwirksame, nichtbauliche Maßnahmen in den in Abs. 11 genannten Bereichen mit einem Wert bis 300.000 €, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(13) Der Ausschuss für städtische Bauten ist vorberatend tätig für Planung, Projektgenehmigung und Realisierung von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 €.

(14) Der Ausschuss für städtische Bauten ist beschließend tätig für

1. die Eckpunkte der Planung, die Projektgenehmigung und die Abwicklung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 500.000 €,
2. Vergaben im Zusammenhang mit städtischen Bauvorhaben bis 500.000 €,
3. die Genehmigung von Nachträgen bei städtischen Bauvorhaben bis zu 50 % der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme,
4. Kunst am Bau,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(15) Der Personal- und Organisationsausschuss ist vorberatend tätig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BayBesO,
2. die Einstellung, Höher- und Rückgruppierung, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12/S 18 TVöD,
3. die Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte,

4. allgemeine Regelungen der Bezüge der städtischen Bediensteten,
5. Compliance-Richtlinien.

(16) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend tätig

1. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 BayBesO;
2. für die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 / S 9 bis S 17 TVöD,
3. für die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 BayBesO sowie der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 11 / S 9 bis S 17 TVöD,
4. für Konzepte der Personalentwicklung, der betrieblichen Gesundheitsförderung, der Fortbildung sowie der Personalführung und für sonstige Personalangelegenheiten aller Beschäftigten, soweit nicht der Stadtrat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind,
5. für grundlegende Fragen der Verwaltungsorganisation, auch unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit in Krisenlagen,
6. für grundlegende Fragen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz, Informationssicherheit und Datenschutz,
7. für die Projektgenehmigung und die Auftragsvergabe zur Beschaffung von IT-Dienstleistungen und IT-Ausstattung für Verwaltungszwecke bei einem Auftragswert über 150.000 bis 300.000 €,
8. für die Bestellung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die personalrechtlichen Befugnisse werden hiermit übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

(17) Alle vorgenannten Ausschüsse sollen Entscheidungen mit finanziellen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr nur dann

treffen, wenn entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan eingestellt sind. Die Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel ist diesen Ausschüssen möglich, jedoch begrenzt auf 100.000 €. Die weitergehenden Zuständigkeiten des Ferienausschusses bleiben unberührt.

(18) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die jährliche Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses gemäß Art. 103 und 106 GO sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung städtischer Zuschüsse an Dritte.

(19) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat, Beanstandungspflicht

(1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsver-

setzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesO einschließlich aller Anwärter und Anwärterinnen,

6. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Kündigung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, ferner die Einstellung, Kündigung und anderweitige Aufhebung der Beschäftigungsverhältnisse von Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf Beschäftigte im Bereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von derartigen Anordnungen oder Maßnahmen hat er den Stadtrat bzw. den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu verständigen.
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Dem Ersten Bürgermeister werden die zu treffenden Entscheidungen zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO), soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses gegeben ist.

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, bestehender Verträge oder von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind, in unbegrenzter Höhe, im Übrigen bis 150.000 €,
 - b) der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €, die befristete-

- te Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung sowie die Entscheidung über die Verrentung von Beiträgen bis 75.000 €,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) rechtliche oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze (auch: Betrag, geschätzter Auftragswert) von 150.000 €, mit folgenden Abweichungen:
- a. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Zahlungen, Förderung von Vereinen und Verbänden sowie Trägern, Übernahme neuer Aufgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten und die nicht in besonderen Richtlinien des Stadtrates geregelt und dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen vorbehalten sind, soweit die jeweiligen Beträge im Haushaltsplan im einzelnen ausgewiesen bzw. erläutert sind, in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, ferner die unentgeltliche widerrufliche Nutzungsüberlassung von städtischen Liegenschaften insbesondere an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- b. Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen ohne Begrenzung, soweit sich die Position der Stadt insgesamt verbessert; hierüber ist jeweils dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss in dessen nächster Sitzung zu berichten,
- c. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inkl. entgeltlicher Nutzungsüberlassung (Miete, Pacht) bis zu einer Wertgrenze von 90.000 € (ohne Nebenkosten) im Einzelfall, unbeschränkt für Wohnraummiete,
- d. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € (ohne Nebenkosten) im Einzelfall, wenn dadurch wesentliche Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt werden; darunter fallen insbesondere auch die Bewilligung von Löschungen und Pfandfreigaben sowie Rangrücktritten von Sicherungshypotheken und Auflassungsvormerkungen, die zur Sicherung von Straßengrundabtretungen für die Stadt Puchheim eingetragen sind, Grundstücksbelastungen aller Art, die zur Sicherung von Rechten der Stadt Puchheim anlässlich von Grunderwerbs- oder Veräußerungsvorgängen im Grundbuch eingetragen sind, sowie die Abgabe und Entgegennahme aller hierzu erforderlichen Erklärungen und Anträge,
- e. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000 €, soweit für diesen Zweck Mittel in den Haushaltsplan eingestellt sind,
- f. die Auftragsvergabe für städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €, soweit eine Projektgenehmigung vorliegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- g. die Genehmigung von Nachträgen zu Rechtsgeschäften und Verträgen, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht um mehr als 150.000 € erhöhen, bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen gilt eine Obergrenze von 50 % und 250.000 €; war der Erste Bürgermeister selbst für die Projektgenehmigung zuständig, gilt ohne prozentuale Begrenzung eine Obergrenze von 175.000 € Gesamtsumme aus ursprünglichem Auftrag und Nachträgen, bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

beträgt die Obergrenze 300.000 €.

2. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates,
- b) die Bewilligung von Vorschüssen, Schadensersatz- und Fürsorgeleistungen unter Orientierung an den für Beschäftigte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen,
- c) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- d) die Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien, Festsetzung von Leistungsstufen und Vorziehen oder Anhalten des Stufenaufstiegs,
- e) die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8 sowie der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 / S 8b TVöD,
- f) Vereinbarung, Bewilligung und Widerruf von Teilzeitbeschäftigung einschließlich Ausweitung und Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten und Beamten und Beamtinnen, soweit eine entsprechende Planstelle vorhanden ist,
- g) Bewilligung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozessklärungen jeder Art, Beauftragung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Steuerberaterinnen und Sachverständigen zur Beratung und Vertretung, wenn die finanzielle Auswirkung

für die Stadt, hilfsweise der Streitwert, voraussichtlich 150.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, einzelne verkehrsrechtliche Anordnungen,
- c) der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt bzw. die Aufstellung und den Vollzug von Benutzungsordnungen, Hausordnungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- d) die Genehmigung zur Verwendung des städtischen Wappens, Anmeldung von Marken, Wahrnehmung von Urheberrechten.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorhaben:
 - a. Bauvorhaben in allen Baugebieten, sofern die Stadt ihr Einvernehmen zu einem Vorbescheid erteilt hat, wenn das Vorhaben dem Vorbescheid entspricht oder nur geringfügig von diesem abweicht,
 - b. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht bzw. einer Ausnahme von den Festsetzungen bedarf, wenn diese Ausnahme im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist und die Erschließung gesichert ist,
 - c. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, die einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedürfen, soweit diese Befreiung von untergeordneter Be-

- deutung ist [als untergeordnet können angesehen werden u. a. geringfügige Überschreitungen der zulässigen Geschossfläche (bis zu ca. 10 m² im Einzelfall), geringfügige Überschreitungen der Baugrenze, Abweichungen von den Gestaltungsfestsetzungen (z. B. bei vorhandenen Bezugsfällen), erdgeschossige ungeheizte Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis 20 qm Grundfläche und 3 m Tiefe, Nebengebäuden außerhalb der Baugrenze bis 6 m² Grundfläche, wenn diese mind. einen Meter Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten, sowie untergeordnete Nebenanlagen],
- d. Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Baulinienplan) wenn sie sich gemäß § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist,
- e. Vorhaben, die einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (Satzung) bedürfen, soweit diese Abweichung von untergeordneter Bedeutung ist,
- f. Vorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes einschließlich Ausnahmen und Befreiungen im Sinne der vorhergehenden Buchstaben, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat und die Erschließung gesichert ist,
- g. Vorhaben bis maximal 5 Wohneinheiten im nicht überplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Vorhaben der Rahmen der Umgebung nicht überschritten wird, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist,
- h. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, soweit das Vorhaben von geringer Bedeutung ist,
- i. Fällung von im Bebauungsplan festgesetzten Bäumen bei Umsturzgefahr bzw. Krankheit, soweit eine Ersatzpflanzung erfolgt,
- b) Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- c) die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- d) die Genehmigung/Zustimmung zu Vorhaben in Sanierungsgebieten gem. § 144 Abs. 1 BauGB von untergeordneter Bedeutung bzw. wenn die Zustimmung in vergleichbaren Fällen bereits erteilt wurde, die den Sanierungszielen entsprechen,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB, soweit sie städtebaulich von untergeordneter Bedeutung sind.
5. in Angelegenheiten städtischer Unternehmen (Art. 86 GO):
- die Vertretung und selbstständige Wahrnehmung der städtischen Interessen in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Stadt Anteile hält, soweit nicht nach Art. 37 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (3) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis und weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei das Zeichnungsrecht übertragen; den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern ist für ihren Aufgabenbereich das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bür-

germeister gemäß Art. 37 Abs. 2, 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Bürgerversammlungen

(1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Es soll sowohl eine Bürgerversammlung in Puchheim-Bahnhof wie eine Bürgerversammlung in Puchheim-Ort stattfinden. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder von der Zweiten Bürgermeisterin, und,

wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister oder der Dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist weiterer Vertreter oder weitere Vertreterin das dienstbereite Stadtratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Stadtrat, bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner und Einwohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden im Regelfall behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. die Beschlussfassung über Ehrungen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Vergaben,

ferner stets

6. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen können nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtrats- und Ausschusssitzungen, ausgenommen die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit oder spätestens 14 Tage nach Eingang des Verlangens stattfinden kann. Die Einberufung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem oder der Vorsitzenden dieses Ausschusses.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel an einem Dienstag im Sitzungssaal des Rathauses statt und beginnen um 19:00 Uhr. In der Einladung kann Abweichendes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntzumachen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Bekanntmachung erfolgt nach § 37 Abs. 4 und ergänzend im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll den örtlichen Medien rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch per E-Mail, ansonsten schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Soweit eine rechtzeitige elektronische Ladung aufgrund technischer Störungen nicht möglich erscheint, wird schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des fünften Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die elektronische Ladung geht zu, wenn sie in einem von der Stadt eingerichteten elektronischen Briefkasten des Empfängers oder der Empfängerin oder bei dem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Geht die Ladung

nach 16.00 Uhr zu, gilt sie erst für den Folgetag als bewirkt.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies möglich und sachdienlich ist und Gründe der Vertraulichkeit und des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden bei Zustimmung zu elektronischer Ladung in der Regel im Ratsinformationssystem, ansonsten schriftlich zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 24 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO).

(2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle des Stadtrates unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen und bei Ausschusssitzungen ihre Vertretung von der Verhinderung zu benachrichtigen.

(3) Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem oder der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen bzw. sich bei der oder dem Vorsitzenden bei Verlassen des Sitzungsraumes abzumelden.

(4) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Der oder die Vorsitzende kann den anwesenden zuständigen Referenten und Referentinnen das Wort erteilen, auch wenn sie nicht dem Ausschuss angehören. Sätze 1 bis 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 25 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Gehen Anträge spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag beim Ersten Bürgermeister ein, sollen sie auf die Tagesordnung gesetzt werden; gehen sie später ein, kann der Erste Bürgermeister sie auf die Tagesordnung setzen.

(2) Verspätet eingegangene Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können durch den Stadtrat oder Ausschuss nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden und

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat oder Ausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss, Zurückziehung eines Antrags, sowie Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO und einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anträge sollen über die Geschäftsstelle des Stadtrates eingereicht werden. Die Einreichung dort gilt als fristwährend. Eingegangene Anträge sind von dort unverzüglich allen Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis zu geben.

(5) Anträge werden im Stadtrat behandelt, wenn sie nicht auf Wunsch des Antragstellers oder der Antragstellerin ausdrücklich in einem Ausschuss behandelt werden sollen. Anträge zu den Haushaltsberatungen sollen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss behandelt werden. Der Stadtrat kann anstelle einer Sachentscheidung die Anträge in den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung oder Entscheidung oder an den Ersten Bürgermeister zur Einholung weiterer Informationen und Berichterstattung verweisen. Ist die Zuständigkeit des Ers-

ten Bürgermeisters gegeben, wird die Angelegenheit an ihn verwiesen.

3. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates oder Ausschusses fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn nach ihrem Aufruf keine Einwendungen erhoben oder Änderungsanträge gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigung der Niederschrift vorhergehender Sitzungen.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen hinzugefügt, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt, der für die öffentliche Sitzung vorgesehen war, in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat oder Ausschuss anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende und nach Aufforderung das zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied oder eine sonstige mit der Berichterstattung beauftragte sachkundige Person aus Stadtrat oder Stadtverwaltung trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche oder elektronische Vorlagen verwiesen werden. Werden Anträge behandelt, ist nach Einführung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, den Antrag darzustellen und zu begründen. Hieran kann sich die Berichterstattung nach Satz 1 anschließen.

(4) Zu Tagesordnungspunkten in Stadtratssitzungen, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit die zuständigen Referentinnen und Referenten um eine Stellungnahme bitten. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

(7) Abs. 4 und 5 gelten für die Anregungen und Stellungnahmen der Beiräte entsprechend.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und ggf. der Antragsbegründung eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies möglichst schon vor Beginn der Sitzung, sonst vor Beginn der Beratung, dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er oder sie kann eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn es der sachlichen Ordnung der Debatte dient. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der oder die Vorsitzende kann den zuständigen Referenten und Referentinnen zu Beginn der Beratung vor anderen Wortmeldungen das Wort erteilen. Bei Wort-

meldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(4) Die Redner und Rednerinnen sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörenden. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind nicht zulässig. Inhaltliche Wiederholungen anderer Beiträge sind zu vermeiden. Bei vorberatenen oder inhaltlich weniger umfänglichen Gegenständen soll möglichst eine Person die Haltung der jeweiligen Fraktion vortragen. Die persönliche Redezeit ist für die Stadtratsmitglieder auf insgesamt fünf Minuten pro Tagesordnungspunkt begrenzt. Der oder die Vorsitzende kann diese Redezeit angemessen kürzen, wenn dies aufgrund des Sitzungsverlaufs zweckdienlich erscheint. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung die Zeitdauer der gesamten Beratung inkl. Sachvortrag für jeden Tagesordnungspunkt festlegen und die für die Debatte vorgesehene Redezeit entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen verteilen; zum Schutze von Minderheiten ist im Stadtrat auch Redezeit für Mitglieder vorzusehen, die nicht einer Fraktion angehören. Von dieser Zeitplanung kann stillschweigend oder durch Beschluss abgewichen werden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Zusatz- oder Änderungsanträge die Rücknahme des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Regel sofort abzustimmen (eine Gegenrede ist zulässig, vgl. § 29 Abs. 1); eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redezeiten nach Abs. 4 erschöpft sind, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung im Rahmen einer Sitzung stören, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung. Bei erheblichen Störungen der Ordnung kann der oder die Vorsitzende mit

Zustimmung des Stadtrates oder Ausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 GO). Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates oder des Ausschusses von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, ist nur noch eine Gegenrede zulässig. Danach ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.

(2) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (soweit hierüber nicht schon zuvor abgestimmt wurde),
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

Ergibt sich aus dieser Reihenfolge keine eindeutige Zuordnung, kann der oder die Vorsitzende eine andere sachgerechte Reihenfolge bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für Auswahlentscheidungen.

(4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden, es sei denn, der Antrag liegt den Stadtratsmitgliedern schriftlich oder elektronisch vor. Der oder die Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, ist damit nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil verbunden. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel oder solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder die z. B. aufgrund von Kennzeichnung das Wahlgeheimnis verletzen können, ferner Stimmzettel mit Vorbehalten oder anderen Zusätzen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl oder haben eine Person die höchste und mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet bei den stimmengleichen Personen das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende kurze Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 32 Aktuelle Viertelstunde

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Stadtrates können die anwesenden Einwohnerinnen

und Einwohner an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den Stadtrat kurze Anfragen richten, die der oder die Vorsitzende nach Möglichkeit sofort beantworten. Ist dies nicht möglich, ist die Anfrage von der Stadtverwaltung schriftlich zu beantworten, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sollen spätestens nach vier Stunden beendet werden, nach 23:00 Uhr sollen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

4. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Mindestinhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung vorliegen.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Die Aufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(3) In der Niederschrift wird die Teilnahme der Stadtratsmitglieder namentlich festgehalten. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei der Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte abwesend, so ist dies gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat oder Ausschuss zu genehmigen. (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschrift ist in geeigneter Weise zu archivieren.

§ 35

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien (auch in digitaler Form) für den Eigengebrauch erstellen lassen; dieses Recht gilt auch für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich unentgeltlich Kopien (auch in digitaler Form) der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für die Niederschriften früherer Wahlperioden.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 35 sinngemäß, soweit dort keine abweichende Regelung getroffen wurde. Für den Rechnungsprüfungsausschuss tritt an die Stelle des Ersten Bürgermeisters der oder die Vorsitzende.

6. Bekanntmachungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.puchheim.de/bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf

der Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich und elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachung und Niederlegung unter der in Abs. 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an einer zentralen städtischen Anschlagtafel.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) Andere amtliche Bekanntmachungen werden ebenfalls ausschließlich digital unter der in Abs. 1 genannten Internetadresse veröffentlicht (Art. 17 BayDiG), soweit nicht eine analoge Form gesetzlich vorgeschrieben ist; für die vorgeschriebene analoge Bekanntmachung gilt Abs. 2.

(5) Die zentrale städtische Anschlagtafel befindet sich vor dem Rathaus, Poststraße 2. Soweit nicht ein Fall des Abs. 2 vorliegt, dienen dortige Aushänge amtlicher Bekanntmachungen der zusätzlichen Information, rechtsverbindlich sind allein die in das Internet eingestellten Bekanntmachungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Abweichungen

Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, soweit das Gesetz nicht entgegensteht, im Einzelfall ausdrücklich oder konkludent von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2032 außer Kraft.